

861.2

Feuerwehrverordnung

(Änderung vom 13. Dezember 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 wird wie folgt geändert:

- Ortsfeuerwehr § 3. Die Gemeinden legen die Organisation ihrer Ortsfeuerwehr entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung (GVZ) fest.
- Kurse, Kurskosten und Übungen § 13. ¹ Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Weisungen der GVZ. Für Berufsfeuerwehren gelten zusätzliche Bestimmungen.
² Die GVZ führt Grund-, Beförderungs-, Fach- und Weiterbildungskurse durch und kann die zu diesem Zweck erforderliche Infrastruktur beschaffen, erstellen und betreiben. Sie kann Kurse durch Dritte durchführen lassen.
Abs. 3 unverändert.
⁴ Die GVZ trägt die Kosten der Kurse gemäss Abs. 2.
⁵ Sie kann ausserkantonalen Feuerwehren und Privaten gegen Entschädigung Kurse anbieten.
- Entschädigung für Ausbildungskurse § 14. ¹ Bei den Kursen gemäss § 13 Abs. 2 richtet die GVZ eine Entschädigung an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Kursteilnehmenden und an die selbstständig erwerbenden Kursteilnehmenden aus.
² Die Entschädigung erfolgt pauschal entsprechend dem Beschäftigungsgrad und nach Massgabe der Ansätze für den Erwerbssersatz.
- Alarmierung § 15. ¹ Die GVZ
a. legt das Alarmierungskonzept fest und bestimmt dabei insbesondere die Aufgaben der Feuerwehren bei der Alarmierung,
b. sorgt für den Betrieb einer Einsatzzentrale und finanziert diese,
c. finanziert Alarmierungskomponenten für die Erstalarmierung und die Systemkosten der Alarmierungsredundanz der Feuerwehr,

d. beaufsichtigt die Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss lit. a.

² Sie kann gegen Entschädigung die Alarmierung von Partnerorganisationen und Privaten sicherstellen und erlässt hierzu einen Tarif.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2018 in Kraft ([ABl 2017-12-22](#)).